Plagiat

Autor(en): Beidler, Franz W.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare,

Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de

Documentation

Band (Jahr): 48 (1972)

Heft (1): Begegnung mit dem Buch : vierundfünfzig Anmerkungen und acht

Zeichnungen = Rencontre avec le livre : cinquante-quatre essais et

huit dessins

PDF erstellt am: 21.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-771017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder

Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

rien Eugen Gomringers kaum denkbar. Sein direkter Einfluß auf die Lyrik von Friedrich Achleitner, Gerhard Rühm und Ernst Jandl läßt sich so leicht belegen wie sich der direkte Einfluß von Achleitner, Rühm und Jandl auf Kurt Marti und Ernst Eggimann belegen läßt.

In den vergangenen Monaten und Jahren nun trat eine kleine Gruppe bernischer Chansonniers, die «Bärner Trubaduure», auf den Plan. Ihre liebenswürdigen Lieder verleihen der schweizerischen Mundartdichtung ungeahnte poetische Impulse. Mit Mani Matter, dem «Vater des Berner Chansons», tritt uns ein durchweg eigenständiger Autor entgegen, der innerhalb der schweizerischen Dialektliteratur einen neuen Höhepunkt markiert. «Schriebe und sänge er seine Texte französisch oder hochdeutsch, wäre er ein schon berühmter Mann», schloß der wachsame Kurt Marti nach der Lektüre der ersten berndeutschen Chansons von Matter. «Weiß die Deutschschweiz was sie an ihm hat?» In der Tat ist Mani Matter «unverwechselbar . . ., intellektuell und volkstümlich zugleich, mit Wörtern und Bildern ins Surreale spielend» (Marti). Es geht gewiß nicht an, Matter als einen verkannten zeitgenössischen Lyriker zu beklagen. Trotz des Aufsehens, das seine Texte erregten («Us emene lääre Gygechaschte», Bern 1969) und trotz seiner gewiß nicht erfolglosen Schallplatten muß man stets wieder feststellen, daß die Deutschschweiz und das deutschsprachige Ausland noch immer nicht so recht wissen, welche Bedeutung Matter für die junge Mundartlyrik hat. Mani Matter und die Berner «Troubadours» demonstrieren mit spitzbübischer Unbefangenheit, daß die so oft totgesagte Mundartdichtung eine Überlebenschance besitzt. Dieter Fringeli

Plagiat

Marcus Valerius Martialis hat in seinem Epigramm I 52 seine Gedichte mit Kindern verglichen und diejenigen, welche sich fälschlich als ihre Erzeuger ausgeben, als «plagiarii», d. h. als Menschenräuber gebrandmarkt. Von diesem Ausgangspunkt in der Antike, die kein Urheberrecht in unserem Sinn kannte, hat sich das Wort «Plagiat» aus dem Neulateinischen in allen großen Sprachen weltweit eingebürgert. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht darunter den Diebstahl fremder Geistesschöpfungen.

So einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, ist es jedoch durchaus nicht, den vieldeutig schillernden Begriff rechtlich zu erfassen. Man muß Ernst Röthlisberger zustimmen, wenn er behauptete: «Plagiat ist eines jener Worte, die, obschon sie bis ins graue Altertum zurückreichende Handlungen bezeichnen, mehr einen instinktiven Gefühlswert angeben, als daß sie eine scharfe begriffliche Abgrenzung enthielten.» Daraus erklärt es sich, daß

dieses Wort in der Gerichtssprache nur selten, in der Gesetzessprache fast nie verwendet wird.

Angesiedelt ist das Plagiat im Umkreis der folgenden Stichworte so gut wie aller internationalen Abkommen und nationalen Gesetze über das Urheberrecht: freie Benutzung — abhängige Nachschöpfung — Bearbeitung — Zitatrecht. Um es zu diesen in Beziehung setzen und auf diese Weise rechtlich in den Griff bekommen zu können, muß man sich über seine Erscheinungsformen und damit über den jeweils vorliegenden Sachverhalt Klarheit zu verschaffen suchen; denn wie Kurt Runge mit Recht ausführt, sind «die Möglichkeiten auf diesem Gebiet schier unbegrenzt: auf dem Wege von der primitiven Abschreibetechnik bis zur gewandten geistigen, raffiniert verhüllten Piraterie liegen zahllose Schattierungen». Will man sie auf einen gemeinsamen Nenner bringen, so muß man das Plagiat als eine Usurpation bezeichnen, mittels derer der Plagiator bewußt und in Täuschungsabsicht fremdes Geisteswerk als sein eigenes ausgibt. Daher die lapidare Definition von Eugen Ulmer: «Plagiat im Rechtssinn ist Anmaßung der Urheberschaft unter Verletzung des im Urheberrecht enthaltenen Persönlichkeitsrechts».

Das Plagiat an Schriftwerken, auf das wir uns hier beschränken, tritt in drei Hauptspielarten auf, die sich aber auch nicht scharf gegeneinander abgrenzen lassen, weil die Übergänge fließend sind:

- teilweise oder gänzliche Aneignung und unveränderte Wiedergabe eines fremden Werkes unter Anmaßung der Urheberschaft,
- mittelbare Entlehnung unter Verschweigen des benutzten Autors,
- Unterlassung der Quellenangabe bei an sich erlaubten Zitaten.

Die an erster Stelle genannte Spielart ist die plumpste und einfältigste, weil der Plagiator aus Unvermögen oder Trägheit auf jeglichen eigenen Geistesaufwand verzichtet und daher vom Volkswitz treffend «Abschriftsteller» oder «Schriftstehler» genannt wird. Diese Form tritt heutzutage wohl nur noch in den Niederungen der Schundliteratur in Erscheinung.

Bei den beiden anderen Spielarten wird man im Einzelfall zu prüfen haben, ob es sich um eine abhängige Nachschöpfung einer fremden Vorlage, also um ein Plagiat handelt oder vielmehr um eine freie Benutzung, aus der ein selbständiges Werk eigener Prägung hervorgegangen ist. Richard Wagner hat für solche Fälle eine dichterische Faustregel aufgestellt, wenn er seinen Kothner in den «Meistersingern von Nürnberg» bei der Erläuterung der «Leges Tabulaturae» verkünden läßt:

Und wer ein neues Lied gericht', Das über vier der Silben nicht Eingreift in andrer Meister Weis', Deß' Lied erwerb sich Meisterpreis.

PLAGIAT



PLAGIAT 86

Plagiate im Rechtssinn können nur an Werken begangen werden, deren urheberrechtliche Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Plagiate an gemeinfreien Werken zu entlarven, ist Sache der literarischen und wissenschaftlichen Kritik. Gegen den öffentlich erhobenen Vorwurf des Plagiats kann sich der Betroffene durch eine Klage wegen Ehrverletzung und übler Nachrede zur Wehr setzen. Plagiatsprozesse sind selten. Dies hat eine doppelte Ursache: entweder ist der Sachverhalt zu raffiniert verschleiert oder der ertappte Plagiator bietet seinem Opfer Genugtuung an, um zu vermeiden, durch ein Gerichtsverfahren an den Pranger gestellt zu werden.

Neben dem bewußten, böswillig verübten Plagiat gibt es das (mehr oder minder) unbewußte. Der Autor schöpft dabei aus seinem im Unterbewußtsein gespeicherten, von anderen übernommenen Vorrat von Gedanken und Gestaltungen und kann damit zum Plagiator wider Willen werden. Das ist besonders bei Ideen oder Stoffen der Fall, die vom Zeitgeist vorgegeben sozusagen in der Luft liegen.

Mit der Ausgestaltung des Urheberrechts im vergangenen Jahrhundert, aber auch durch die kapitalistische Entwicklung, die einen Literaturmarkt geschaffen hat, ist der Eigentumsbegriff im Bereich der Geisteswerke ungebührlich ausgeweitet, ja überspannt worden. Dadurch ist namentlich um die Jahrhundertwende eine Plagiatschnüffelei übelster Art ausgebrochen, an der sich nicht nur Kritiker, sondern auch Autoren selbst beteiligten, indem sie sich gegenseitig des Plagiats bezichtigten und der Öffentlichkeit oft genug ein Schauspiel peinlicher Würdelosigkeit und rücksichtlosen Gewinnstrebens boten. Den Gipfel hat ein Professor namens Paul Albrecht erklommen, als er 1890 ein mehrbändiges «gelehrtes» Elaborat zu veröffentlichen begann, um nachzuweisen, daß das gesamte Werk von Gotthold Ephraim Lessing nur aus Plagiaten zusammengeflickt sei!

Demgegenüber sollte man es mit Goethe halten, der am Ende seines Lebens bekannte: «Wie weniges haben und sind wir, das wir im reinsten Sinne unser Eigentum nennen! Wir müssen alle empfangen und lernen sowohl von jenen, die vor uns waren, als von denen, die mit uns sind. Selbst das größte Genie würde nicht weit kommen, wenn es alles seinem eigenen Inneren verdanken wollte . . . Ich verdanke meine Werke keineswegs meiner eigenen Weisheit allein, sondern Tausenden von Dingen und Personen außer mir, die mir dazu das Material boten, und ich hatte weiter nichts zu tun, als zuzugreifen und das zu ernten, was andere für mich gesät hatten! . . . Überhaupt, wenn ich sagen müßte, was ich alles großen Vorgängern und Mitlebenden schuldig geworden bin, so bliebe nicht viel übrig.»